

Verfassungsrecht I

§ 10 Staatsgebiet

Das GG enthält keine Definition des Staatsgebiets, allenfalls einen Hinweis in der Präambel (früher Hinweis betreffend Geltung des GG in Art. 23 GG). Die Staatsgrenzen beruhen daher auf zwischenstaatlichen Verträgen (Landgebiet), einseitigen Akten des Bundes (Meeresgebiet), die im Einklang mit einschlägigen Regeln des Völkerrechts stehen müssen, und Regeln des Völkergewohnheitsrechts (Luftraum).

Allgemein wird das Staatsgebiet definiert als ein umgrenzter Teil der Erdoberfläche, das Küstenmeer und die darüber befindliche Luftsäule auf die sich die Staatsgewalt erstreckt, auf die sie aber auch begrenzt ist.